

Allgemeine Mietbestimmungen

MIDUMA RENTAL



1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Mietbestimmungen für Inventar des Firmenzweigs MIDUMA RENTAL bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbestimmungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren. Insofern und insoweit nichts Spezielles geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Miet- und Werkvertrag.

2. Mietanforderungen

Der Mieter verpflichtet sich, allfällige notwendige Bewilligungen für den Bezug von Strom und Wasser einzuholen und deren Kosten zu tragen. Kosten für die Beseitigung des Abwassers gehen zulasten des Mieters.

Der Mieter muss sich vergewissern, dass das Inventar Sachgemäss verwendet wird.

3. Übergabe der Mietsache

Der Vermieter übergibt die Mietsache im gereinigten Zustand und einsatzbereit.

Der Mieter hat die Mietsachen auf erkennbare Mängel zu überprüfen und dem Vermieter sofort über allfällige Mängel zu informieren. Nachträgliche Meldungen nach dem Einsatz berechtigen nicht zu Preisreduktionen.

4. Gebrauch der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Miete überlassenen Mietsachen Sorge zu tragen. Für den Verlust oder Beschädigung der Mietsachen während der Mietdauer haftet der Mieter vollumfänglich.

5. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen im sauber gereinigten Zustand zu retournieren. Der Abfall muss vom Mieter entsorgt werden. Unsachgemäss behandelte oder defekte Mietsachen werden auf Kosten des Mieters Instand gesetzt. Fehlende Teile werden zu den effektiven Beschaffungskosten berechnet. Eventuelle Nachreinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.